

898 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

9. 11. 1965

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965 und BGBl. Nr. 220/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. a) Die Überschrift des § 98 hat zu lauten:
„Übertragung und Verpfändung
von Leistungsansprüchen“

b) § 98 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Das Stillgeld, der Entbindungsbeitrag und das Sterbegeld können nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.“

2. Nach § 98 ist ein § 98 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 98 a. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die nachstehend angeführten Bezüge mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, bis 9 des Lohnpfändungs-

gesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, entsprechend anzuwenden sind:

1. Wochengeld aus der Krankenversicherung;
2. Renten aus der Unfallversicherung;
3. Pensionen aus der Pensionsversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Bezüge mit Ausnahme der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters können nur dann gepfändet werden, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Anspruchsberechtigten zu einer vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs. 1 angeführten Geldleistungen, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zum Betrag von 800 S unpfändbar.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1964, Zl. G 22/64, das Wort „gepfändet“ in § 98 Abs. 1 ASVG. in der Fassung der 11. Novelle als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Einschränkungen der Pfändbarkeit von Geldleistungen aus der Sozialversicherung im Vergleich zu Personen, die aus einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Lohn oder Gehalt beziehen, dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 30. November 1965 wirksam. Es ist daher erforderlich, den Umfang der Pfändbarkeit von Geldleistungen aus der Sozialversicherung neu zu regeln.

Vom systematischen Gesichtspunkt wäre es am zweckmäßigsten, die Pfändbarkeit beziehungsweise die Pfändungsbeschränkungen für die Sozialversicherungsleistungen im Lohnpfändungsgesetz zu regeln. Da aber eine Novellierung des Lohnpfändungsgesetzes bis zum Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmung gesetzten Frist nicht zu erwarten ist, muß vorderhand die Neuregelung der Pfändungsbeschränkungen für die Leistungen der Sozialversicherung weiterhin im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommen werden. Bei gegebener Gelegenheit wird es sich jedoch empfehlen, die hier getroffenen Regelungen in das Lohnpfändungsgesetz zu übernehmen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den bisherigen Gesetzeswortlaut beziehen sich nur auf die Regelung über die Pfändung; hinsichtlich der Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen kann daher grundsätzlich die bisherige Regelung beibehalten werden. Dies gilt insbesondere für die im Abs. 2 des § 98 ASVG. vorgesehene Regelung, wonach die Übertragung von Leistungsansprüchen durch den Anspruchsberechtigten der Zustimmung des Versicherungsträgers bedarf. Wenngleich eine solche Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit des Anspruchsberechtigten bei den Beziehern von Arbeitseinkommen nicht vorgesehen ist, scheint diese unterschiedliche Behandlung der Bezieher von Renten (Pensionen) aus der Sozialversicherung einerseits und der Bezieher von Arbeitseinkommen

andererseits doch durch den Umstand sachlich gerechtfertigt, daß die vorwiegend im höheren Lebensalter stehenden Renten(Pensions)bezieher erfahrungsgemäß die mit der Übernahme finanzieller Verpflichtungen verbundenen langfristigen Belastungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer richtig einschätzen. Dies ist insbesondere bei der Übernahme von Ratenverpflichtungen der Fall. Wenn der Leistungsanspruch aus der Sozialversicherung, wie dies gegenwärtig der Fall ist, nur mit Zustimmung des Versicherungsträgers übertragen werden kann, wird dieser in die Lage versetzt, dem Anspruchsberechtigten in seinem Interesse beratend und aufklärend zur Seite zu stehen. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß das Ausmaß der Durchschnittspension aus dem Versicherungsfall des Alters in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz derzeit 1450 S beträgt und daß die Durchschnittspensionen aus den übrigen Versicherungsfällen unter dieser Höhe liegen.

Aus systematischen Gründen soll die Regelung über die Pfändbarkeit von Sozialversicherungsleistungen zur Gänze aus dem derzeit in Geltung stehenden § 98 ASVG. in einen neu einzufügenden § 98 a übernommen werden. Dementsprechend wird die Überschrift des § 98 wie auch sein Abs. 3 auf die Fälle der Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen eingeschränkt.

Die Regelung des § 98 a über die Pfändung von Leistungsansprüchen lehnt sich im Sinne der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes weitestgehend an die Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes an. Sie geht von dem Gedanken aus, daß grundsätzlich nur jene Sozialversicherungsleistungen pfändbar sein sollen, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind. Hiebei wurden jene Leistungen als pfändbar erklärt, die dazu bestimmt sind, auf längere Sicht an die Stelle eines weggefallenen Arbeitseinkommens zu treten, und die daher am ehesten mit den laufenden Bezügen eines Dienstnehmers beziehungsweise mit den Ruhegütern eines in den Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten

verglichen werden können. Im Bereich der Krankenversicherung trifft diese Erwägung nur beim Wochengeld zu, in der Unfall- und Pensionsversicherung dagegen grundsätzlich bei allen Renten und Pensionen. Um eine unterschiedliche Behandlung von Pensionisten, die zwar verschieden hohe Ausgleichszulagen, aber gleichhohe Pensionen beziehen, zu verhindern, muß auch die Ausgleichszulage als pfändbar anerkannt werden.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes werden die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes als entsprechend anwendbar erklärt; damit wird den Beziehern der erwähnten Geldleistungen der Pfändungsschutz des Lohnpfändungsgesetzes gewährleistet. Ferner wird durch Abs. 2 des § 98 a sichergestellt, daß die pfändbaren Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung mit Ausnahme der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters den bedingt pfändbaren Bezügen des Lohnpfändungsgesetzes gleichzuhalten sind. Da das Lohnpfändungsgesetz im § 4 Abs. 1 Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind (Z. 1), Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen (Z. 2), sowie fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden (Z. 4), nur bedingt pfändbar erklärt, ist es gerechtfertigt, die pfändbaren Bezüge aus der Sozialversicherung mit Ausnahme der erwähnten Alterspensionen diesen im Lohnpfändungsgesetz angeführten Renten gleichzustellen. Diese bedingte Pfändbarkeit bedeutet, daß Exekution auf diese Bezüge nur dann geführt werden kann, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Verpflichteten zu einer vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers nicht führt oder die Pfändung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht (vgl. § 4 Abs. 2 des Lohnpfändungsgesetzes). Die Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, die keinem der im § 4 Abs. 1 Lohnpfändungsgesetz

aufgezählten bedingt pfändbaren Bezüge gleichgestellt werden können, werden hingegen nach Maßgabe der §§ 5 bis 9 Lohnpfändungsgesetz pfändbar sein.

Der Hilflosenzuschuß, die nicht in § 98 a Abs. 1 angeführten Geldleistungen, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften auf Sozialversicherungsleistungen werden im Abs. 3 ausdrücklich als unpfändbar erklärt. Die Anführung des Hilflosenzuschusses deswegen notwendig, weil der Hilflosenzuschuß als ein Teil der zugrunde liegenden Renten- oder Pensionsleistung angesehen werden kann. Da letztere gemäß § 98 a Abs. 1 als bedingt pfändbar erklärt wird, ist es erforderlich, den dazu gewährten Hilflosenzuschuß ausdrücklich als absolut unpfändbar anzuführen. Für die Kinderzuschüsse ist in Anbetracht der Zweckbestimmung dieser Leistungsteile eine Sonderregelung erforderlich, derzufolge nur zugunsten der Kinder, für die der Kinderzuschuß gebührt, eine Pfändung zulässig sein soll. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in Abs. 3 des § 98 a auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß die nicht im Abs. 1 angeführten Geldleistungen gleichfalls absolut unpfändbar sind.

Im Abs. 4 des § 98 a wird in Anlehnung an § 3 des Lohnpfändungsgesetzes vorgesehen, daß die Sonderzahlung, die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, unpfändbar ist. Diese Sonderzahlung wird damit dem im § 3 Z. 2 Lohnpfändungsgesetz als unpfändbar erklärten, für die Dauer eines Urlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezug gleichgestellt. Die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührende Sonderzahlung kann wohl den im § 3 Z. 4 Lohnpfändungsgesetz genannten Weihnachtswendungen gleichgestellt werden. Sie soll daher so wie die Weihnachtswendungen bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zum Betrag von 800 S unpfändbar sein.